



GROSSE KREISSTADT

Bebauungsvorschriften

Änderungsbebauungsplan

Vergnügungsstätten

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB und BauNVO)

§ 1

Abgrenzung des Geltungsbereiches

Die Vorschriften dieser Satzung gelten innerhalb der Grenzen, die in dem in der Begründung Seite 7 beiliegenden Lageplan eingezeichnet sind.

Der Änderungsbebauungsplan betrifft die innerhalb des Bebauungsplanes „Innenstadt-bereich“ (Ausschluss von Vergnügungsstätten) liegenden Bebauungsplanflächen:

Nr.	Bezeichnung	Rechtskräftig seit
1	Teilgebiet Bahnhof-, Irma, Max-Egon- und Käferstraße	09.12.1964
2	Posthof	14.01.2005
3	Teilgebiet Poststraße	09.12.1964
4	Teilgebiet Festhallenplatz	05.11.1982
5	Teilgebiet Stadthallengelände	13.07.2007
6	Teilgebiet Mühlenstraße Südseite	21.10.1966



7	Teilgebiet verlängerte Herdstraße	03.03.1978
8	Teilgebiet Rathausplatz	20.10.2006
9	Teilgebiet Villinger Straße, Hinter-Lehenweg	23.05.1980
10	Teilgebiet Karlstraße, Nordseite	08.12.1969
11	Teilgebiet Karlstraße, Südseite	27.07.1967

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Die Art der Nutzung wird in den 11 rechtskräftigen Bebauungsplänen, die innerhalb des Plangebietes liegen, geregelt. Diese bleibt unverändert. Die Bebauungspläne gliedern sich in Mischgebiet gem. § 6 BauNVO, Sondergebiet (Einzelhandel Firma Lidl) gem. § 11 BauNVO und Flächen für den Gemeinbedarf (Verwaltungen).

Ausschluss:

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung (Bebauungspläne Nr. 1 – 11) sind Vergnügungsstätten in Form von Spielhallen, Spielotheken sowie Sexshops unzulässig.

Ausnahmen:

Ausnahmsweise sind Vergnügungsstätten und Sexshops im Bereich außerhalb der schraffierten Flächen (siehe Begründung, Lageplan Seite 6) zulässig, wenn diese nicht kernstadttypisch sind und wenn diese mindestens 200 m Wegstrecke von der nächsten bestehenden Vergnügungsstätte innerhalb oder außerhalb dieses Änderungsbebauungsplanes entfernt sind.

Donaueschingen, 19.11.2009

Thorsten Frei
Oberbürgermeister